



Wichtige Aspekte und Empfehlungen im Kontext der Übertragung der Trägerschaft für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (U18plus) an die Kommunen

(Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. April 2019)

Das gemeinsame Ziel der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe ist eine bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien möglichst „aus einer Hand“.

Dieser Zielstellung entspricht das Land Rheinland-Pfalz mit seinem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG RLP) und bezieht mit der Übertragung der Trägerschaft für die Zielgruppe U18 (und junge Erwachsene bis zum Schulabschluss) an die Kommunen eine eindeutige Position für eine „Inklusive Lösung“. In der Begründung des § 1 heißt es: „...Landkreise und kreisfreie Städte könnten im Vorgriff auf die inklusive Lösung die Leistungen nach dem neunten bzw. zwölften Sozialgesetzbuch bezüglich des Kinder- und Jugendhilferechts aus einer Hand gewährt werden.“

Das Landesgesetz eröffnet den Kommunen damit die Möglichkeit, ihre Organisationsstrukturen dementsprechend zu gestalten und zu entwickeln. Da gesetzgeberisch hierzu keine Fristen festgeschrieben wurden, bietet sich mit dem AG BTHG RLP für die Kommunen zeitunabhängig die Chance, in einen organisatorischen Umgestaltungsprozess einzusteigen und bereits heute durch die Schaffung geeigneter Verwaltungsstrukturen einer inklusiven Lösung (im SGB VIII) vorzugreifen. Gemäß § 11 AG BTHG RLP fördert das Land Rheinland-Pfalz „Insbesondere (werden) Modellvorhaben ..., die eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel haben.“

Davon ausgehend stellt der Landesjugendhilfeausschuss folgende handlungsleitenden Aspekte zusammen, die Kommunen bei ihren Überlegungen, wo und wie eine Beratung und Begleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien sowie junger Volljähriger zukünftig erfolgen kann, zu Grunde legen könnten. Es handelt sich hierbei um eine erste Sammlung, die keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.



Für das Ziel „Alle Familien mit Kindern bzw. die betroffenen jungen Volljährigen gehen durch eine Tür – unabhängig ihres jeweils individuellen Unterstützungsbedarfs“ spricht eine Verortung im Jugendamt aus folgenden Gründen:

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind zuallererst Kinder und Jugendliche
- Das SGB VIII gilt (schon heute) für ALLE Kinder und ihre Eltern
- In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es langjährige Erfahrungen in der Anwendung des systemischen Ansatzes und einen professionellen Blick auf Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (dem Kontextbezug ICF wird Rechnung getragen)
- Die Gestaltungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe sind insgesamt größer:
 - politisch begründet: infolge der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes
 - strukturell begründet: nur die Kinder- und Jugendhilfe kann sozialraumbezogene inklusive Angebote entwickeln
- Das Jugendamt ist im Bedarfsfall schneller handlungsfähig als die Eingliederungshilfe im Sozialamt.
- Das Bundesteilhabegesetz ist dem Grund nach ein erwachsenenbezogenes Gesetz – Hintergrund:
 - Man ging während der Gesetzgebungsphase davon aus, dass gleichzeitig ein inklusives SGB VIII entsteht
 - Die AG BTHG Bund hat sich im Januar 2015 mit klarem Votum für eine inklusive Lösung im SGB VIII ausgesprochen.
- Das Bundesteilhabegesetz sieht eine Kosteneinschränkung im Gesetz vor, die die Entwicklung inklusiver Strukturen und Angebotsformen fast unmöglich macht. (Im SGB VIII gibt es diese nicht.)

Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses werden v.a. wesentliche Chancen mit Blick auf alle Beteiligten im Jugendhilfe- und Eingliederungshilfesystem gesehen:

- Reduzierung von Reibung und Frontenbildung zwischen Sozial- und Jugendhilfe infolge der Entwicklung einer gemeinsamen Gesprächskultur und des Aufbaus eines gemeinsamen Fallverständnisses

- Vermeidung von längeren Antragsbearbeitungszeiten durch Klärung von Zuständigkeitsfragen – dadurch zügige Bereitstellung passgenauer Hilfen für die Betroffenen
- Gewährleistung der im SGB VIII normierten Kinderschutzaspekte und Standards für ALLE junge Menschen mit der Möglichkeit der Vereinheitlichung der Vorgehensweisen und fachlichen Einschätzungen im Kinderschutz im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe
- Möglichkeiten der zügigen Entwicklung neuer bedarfsgerechter (inklusive) Angebotsstrukturen mit den freien Trägern, die beiden Zielgruppen (SGB VIII und SGB IX) Rechnung tragen
- Bei Bedarf: Sicherstellung passender Übergänge in andere Unterstützungs- und/oder Sozialleistungssysteme.

Die Voraussetzungen für einen Organisationsentwicklungsprozess sind in den 41 rheinland-pfälzischen Kommunen sehr divergent.

Mögliche Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Schaffung einer „gemeinsamen Tür“ könnten sein:

- räumliche Zusammenlegung der Eingliederungshilfe des Sozialamtes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes
- Anpassung von Verantwortlichkeiten auf organisationsstruktureller Ebene

Auf was sollte noch geachtet werden:

- Es existieren hinter der „gemeinsamen Tür“ weiterhin zwei rechtliche Grundlagen: das SGB VIII und das SGB IX.
- Es könnten in diesem Kontext evtl. haushalterische Auseinandersetzungen aufschlagen.
- Beteiligung von Sozial- und Jugendhilfeplanung
- frühzeitige Einbindung der kommunalpolitischen Ebene in die Planungsprozesse (z.B. gemeinsame Sitzungen des Sozial- und Jugendhilfeausschusses).
- Für die Organisationsentwicklung kann eine externe Begleitung sinnvoll und geeignet sein.